

OÖ. Hundehaltesgesetz NEU:

Was ändert sich für Hundehalter*innen mit 1. Dezember 2024?

WAU – das neue OÖ. Hundehaltesgesetz 2024 verpflichtet Hundehalter*innen zu mehr Verantwortung. Die folgenden Informationen sind wichtig für unsere Hundehalter (genau nachzulesen auch auf der Website sichermithund.at):

MELDEPFLICHT:

Die Meldepflicht in der Hauptwohnsitzgemeinde eines Hundes ab 12 Wochen bleibt bestehen. Nichtanmelden führt gem. § 21 zu Strafen bis zu € 7.000,- oder zur Abnahme des Hundes.

Neu ist, dass eine festgestellte Auffälligkeit eines Hundes bei Übersiedlung der neuen Wohnortgemeinde gemeldet wird.

GROSSE HUNDE

Diese **Einteilung in große und kleine Hunde gilt NUR für neu angemeldete Hunde** ab dem 1.12.2024. Für bereits angemeldete Hunde – die nicht zu den 6 Hunden spezieller Rassen (bzw. deren Kreuzungen untereinander) zählen – ändert sich nichts. **Große Hunde sind alle Hunde, die entweder eine Widerristhöhe von 40 cm oder ein Gewicht von 20 kg überschreiten** (dies muss via Tierarztbestätigung nach dem 12. Lebensmonat oder falls der Hund bei Anmeldung bereits älter ist, innerhalb von 2 Monaten ab Anmeldedatum vorgelegt werden). NEU: diese **großen Hunde müssen eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) absolvieren** und der Gemeinde vorlegen. Dabei wird von autorisierten Hundetrainern festgestellt, ob der Hund in verschiedenen Alltagssituationen kontrollierbar bleibt.

AUFFÄLLIGE HUNDE

Hunde, die ein aggressives bzw. bedrohliches Verhalten zeigen, gelten als auffällige Hunde (auch wenn sie die geforderte Alltagstauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie einen Menschen oder ein Tier verletzt haben).

Eine Auffälligkeit stellt die Gemeinde mit Bescheid fest, ab diesem Zeitpunkt gilt für den Hund Leinen- und Maulkorbpflicht. Außerdem müssen Hund & Halter eine **theoretische und praktische Zusatzausbildung** absolvieren.

HUNDE SPEZIELLER RASSEN:

Unter diese Kategorie fallen folgende Hunderassen:

- **Bullterrier**
- **American Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Dogo Argentino**
- **Pitbull Terrier**
- **Tosa Inu**

(sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander)

Für Hunde dieser Kategorie zählen die Vorschriften von großen Hunden sowie zusätzlich eine Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten. Hundehalter, die einen Hund dieser Kategorie halten, werden auf ihre Verlässlichkeit geprüft (keine Verurteilungen bzw. Bestrafungen nach bestimmten Gesetzen).

WISSENSWERTES

In der Gemeinde Vöcklamarkt gibt es rund **240 angemeldete Hunde**. Die Hundeabgabe beträgt 50 € pro Hund und **ab dem 1.12.2024 gibt es keine Hundemarkenverpflichtung** mehr. Denn **jeder Hund muss verpflichtend gechippt und bei der Heimtierdatenbank gemeldet sein**. Die Informationen dort dienen dazu, entlaufene Hunde wieder aufzufinden und müssen vom Hundehalter aktuell gehalten werden.

HUNDESTATIONEN

In Vöcklamarkt gibt es **22 Hundestationen**, wo Sackerl für die Hinterlassenschaften zur Verfügung gestellt werden und diese auch entsorgt werden können. Die Hundestationen in Zentrumsnähe siehe Bild unten.

FRAGEN

Für Fragen, die auch nach Besuch der Website www.sichermithund.at nicht beantwortet sind, stehen wir am Gemeindegamte gerne zur Verfügung: 07682/2655.

HUNDESTATIONEN:

- 1 Vöcklapark bei Brücke
- 2 Herrnsteg
- 3 Skateplatz
- 4 FF Vöcklamarkt
- 5 Volksschule
- 6 Hauptstraße (Tierarztpraxis)
- 7 Mösenbergstraße (VM-Holz)
- 8 Bahnhofstraße (Unimarkt)

